

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER DAVOS KLOSTERS MOUNTAINS

(nachstehend DKM genannt)

Änderungen vorbehalten. Die aktuellsten AGB sind auf der Website www.davos.ch publiziert.

1. ALLGEMEIN

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Dienstleistungen und Produkte, welche die Davos Klosters Bergbahnen AG, Klosters-Madrisa Bergbahnen AG, Bergbahnen Rinerhorn AG und Sportbahnen Pischa AG erbringen, inkl. Ticket-Onlineshop, Vermietung von Sportgeräten usw. Für die Produkte und Dienstleistungen der Mountain Hotels (= Hotelzentrale der DKM) sowie für Veranstaltungs-Dienstleistungen gelten jeweils separate Geschäftsbedingungen, welche hier nicht integriert sind.

1.1. Vertrag

Mit der Bestellung oder dem Kauf eines Fahrausweises oder einer Dienstleistung bzw. mit deren Inanspruchnahme kommt der Vertrag mit den Gesellschaften der DKM zustande. Die vorliegenden AGB gelten mittels jeder Bestellung/Kauf/ Inanspruchnahme als vorbehaltlos angenommen.

1.2. Ausweispflicht

Der Kunde hat sich auf Verlangen des Kassen-/Bahn-/Kontrollpersonals mit einem amtlich gültigen Ausweis (ID, Pass, Fahrausweis) auszuweisen. KeyTicket, KeyCard, Graubünden Card, Swatch-ID und die Kaufbestätigung des Ticket-Onlineshops müssen ebenfalls vorliegen.

1.3. Datenträger

Die KeyCard ermöglicht den berührungslosen Zutritt zu allen Bahnen und Liften der DKM. Sie kann jederzeit mit neuen Gültigkeitsdaten programmiert werden und ist daher mehrere Jahre verwendbar. Die KeyCard (ab 3-Tagespass obligatorisch) ist bei allen Verkaufsstellen gegen eine Gebühr von CHF 5.-- erhältlich (kein Depot, d.h. keine Rückerstattung der Kartengebühr). Sichtlich defekte KeyCards werden nicht gratis ersetzt.

KeyTickets sind gebührenfreie und berührungslose Einwegkarten (werden für Fussgänger-, 1-Tages-, 2-Tages-, Vormittags-, Halbtages- und Abendkarten verwendet).

1.4. Datenschutz

Die DKM verpflichten sich, die jeweils anwendbare Datenschutzgesetzgebung bei der Handhabung und Bearbeitung sämtlicher Kundendaten sowie der Kunden-Nutzungsdaten zu beachten. Kundendaten werden lediglich zur Maximierung der Betriebssicherheit, bei Missbrauch oder im Interesse von Verkaufsförderung, Produktdesign, Verbrechensverhütung, Erhebung wirtschaftlicher Eckdaten und Statistiken sowie der Rechnungsstellung verwendet. Der Kunde anerkennt hiermit und stimmt zu, dass die DKM in Fällen einer gemeinsamen Bereitstellung von Leistungen in Zusammenarbeit mit Dritten berechtigt ist, den betreffenden Dritten in dem Umfang Kundendaten zugänglich zu machen, als dies im Interesse der Erbringung der Leistungen erforderlich ist. Im Übrigen ist die Weitergabe von Kundendaten an Dritte nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden gestattet. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die DKM gesetzlich verpflichtet wird, Personendaten an Dritte weiter zu geben.

1.5. Fahrausweise

Alle Wintersportpässe sind persönlich und nicht übertragbar. Saison-/Jahreskarten, Mehrtagespässe ab 8 Tage sowie Tageswahl-Abonnemente werden mit einem Foto versehen. Ausgenommen sind Wintersportpässe aus dem Ticket-Onlineshop, welche direkt auf einen Datenträger geladen werden. Hier sind die Mitführung der Kaufbestätigung des Ticket-Onlineshops und eines amtlich gültigen Ausweises obligatorisch.

1.6. Gültigkeit / öffentlicher Verkehr

1.6.1. Gültigkeit

Die regionalen Wintersporttickets sind auf allen Anlagen der Parsenn Davos Klosters, Jakobshorn, Rinerhorn, Pischa und Madrisa gültig, ebenfalls an den Talskiliften in Davos und Klosters (ohne Schatzalp).

Tageszeitliche Geltungsdauer: Bergbahnen gemäss den veröffentlichten Betriebszeiten (ohne Abendanlässe wie Abendskifahren oder Abendschlitteln).

Vormittagskarte-Rückgabe (=Gültigkeit) bis 13.00 h
Halbtageskarte-Verkauf (=Gültigkeit) ab 12.15 h

Für den Snowpass Graubünden gelten die separaten Bedingungen/Gültigkeiten der Bergbahnen Graubünden, siehe www.snowpass.ch.

Punkte, Mehrtageswahlkarten und Mehrfahrtenkarten sind nicht übertragbar und bis zum Ende der laufenden Wintersaison gültig.

1.6.2. Öffentlicher Verkehr

Rhätische Bahn*

Rhätische Bahn RhB 2. Kl. (Küblis - Filisur), nur gültig für Hin- und Rückfahrt zu den Talstationen der DKM im Zusammenhang mit deren Benutzung als Ski- oder Snowboardfahrer oder Schlittler in Ski-, Snowboard oder Schlittelausrüstung.

Ortsbus*

Die von den DKM ausgestellten Wintersportpässe sind bei den Ortsbussen während der Wintersaison wie folgt gültig:

VBD = Ortsbusnetz Davos ohne Seitentäler

OKS = Ortsbusnetz Klosters-Serneus

(nur in Ausübung des Wintersportes!)

*Tages-, Vormittags- oder Halbtageskarten sind am Gültigkeitstag bis 19.00 h für den öffentlichen Verkehr gültig.

1.7. Altersklassen

Kinder bis zum 6. Geburtstag fahren in Begleitung Erwachsener oder Schneesportlehrer/In (sofern in dessen Unterricht) gratis, davon ausgenommen sind die Talskilifte.

*Reduzierte Kindertarife gelten bis zum 13. Geburtstag
Reduzierte Jugendtarife gelten bis zum 18. Geburtstag
Erwachsenentarife gelten ab dem 18. Geburtstag
Tarife für Senioren gelten ab dem 65. Geburtstag,
für Seniorinnen ab dem 64. Geburtstag*

1.8. Spezielle Kategorien

1.8.1 Familien

Als Familie gilt mindestens ein Elternteil mit mindestens einem Kind oder Jugendlichen. Patch work Familien gelten auch als Familien, wobei bis 3 Kinder oder im gleichen Haushalt lebende Kinder im Familienabo eingebunden werden können. Bei der Topcard werden Kinder beim Familienabo gegen einen Aufpreis von 18 bis 35 Jahren akzeptiert.

1.8.2 Gruppen

Als Gruppe gilt, wenn gleichzeitig mindestens 15 Fahrausweise bezogen werden. Als Gruppe werden Vereine, Clubs, Firmen oder Schulen anerkannt. Ein Zusammenschluss von Hotelgästen oder anderen Gästeformen gilt ausdrücklich nicht als Gruppe. Der Gruppenleiter muss alle Fahrausweise gemeinsam beziehen und bezahlen. Eine Einzelabgabe der Gruppentickets durch die DKM ist nicht möglich. Die Gültigkeit der Tickets muss entweder am gleichen Tag beginnen oder enden. Detaillierte Informationen über attraktive Gruppenrabatte sind an den Verkaufsstellen erhältlich.

1.9. Leistungen

Die Leistungen der DKM ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung im Bergbahn-/Tarifprospekt bzw. den elektronischen Medien, sowie weiteren schriftlichen Angeboten. Spezialtarife, Sonderwünsche oder Nebenabreden sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie rechtsverbindlich schriftlich bestätigt worden sind.

2. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

2.1. Preise

Die Preise für die Fahrausweise werden im aktuellen Bergbahn tarifprospekt und/oder im Internet veröffentlicht. Die angegebenen Preise verstehen sich inkl. MWST zum Normalsatz. Alle Bergbahntickets sind persönlich und nicht übertragbar. Sämtliche Mehrtageskarten sind linear und nicht einzeln wählbar.

Davon ausgenommen sind die Punkte-, Mehrtageswahlkarten und Mehrfahrtenkarten. Diese müssen bis Ende der aktuellen Saison eingelöst werden. Ungebrauchte Tage verfallen, sie werden nicht rückvergütet oder auf die nächste Saison übertragen.

Bei unterschiedlichen Tarifangaben in den einzelnen Prospekten und elektronischen Medien gelten die Bestimmungen gemäss aktueller Publikation im Internet (www.davos.ch/bergbahnen).

Zusätzlich zu den Ticketpreisen erheben die DKM eine KeyCard-Gebühr von CHF 5.-- (ab 3-Tagespass obligatorisch). Die KeyCard geht in das Eigentum des Käufers über. Sie kann wiederholt, mit mehreren Angeboten gleichzeitig und zum Teil auch in anderen Schneesportgebieten benutzt werden.

Die Preise können online variieren und sind nicht fix. Es gelten die aktuellen, gebuchten Preise.

2.2. Zahlung

Die Zahlung erfolgt unmittelbar bei Vertragsabschluss. Ticketbezüge auf Kredit bzw. auf Rechnung sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Eine Ausnahmeregelung ist im Voraus zu vereinbaren und nur dann gültig, wenn sie von den DKM schriftlich bestätigt wird. Bei Bezahlung auf Rechnung verpflichtet sich der Kunde, den in Rechnung gestellten Betrag bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum zu bezahlen. Einwände gegen die Rechnung sind schriftlich und begründet innerhalb von 7 Tagen zu erheben. Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht innert der Zahlungsfrist nach, so gerät er mit Ablauf dieser Frist ohne weitere Mahnung in Ver-

zug und hat Verzugszinsen von 5% zu bezahlen. Bleibt die Zahlung auch nach zweiter Mahnung aus, sind die DKM berechtigt, sämtliche Dienstleistungen an den Kunden ohne weitere Mitteilung einzustellen. Die DKM behalten sich vor, für Leistungen ganz oder teilweise Vorauszahlung zu verlangen. Für Anlässe mit einer ausländischen Rechnungsadresse ist eine Kreditkartennummer mit Verfalldatum und der Kartenprüfnummer (CVC) als Garantie anzugeben oder 100% Vorauszahlung zu leisten. Dies gilt auch für Anlässe, welche aus dem Ausland gebucht werden. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen zwischen dem Kunden und den DKM. Banküberweisungs- und Checkgebühren gehen immer zu Lasten des Absenders.

2.3. Zahlung im Ticket-Onlineshop

Die Online-Übertragung der Kreditkarteninformationen erfolgt verschlüsselt über ein SSL-Zertifikat innerhalb des Saferpay- oder Datatrans-Fensters. Saferpay ist ein Produkt der Six Payment Services AG, 8005 Zürich; Datatrans von Datatrans AG, 8008 Zürich.

2.4. Währung

Die Preisangabe erfolgt stets in Schweizer Franken. Die Euroumrechnung erfolgt zum aktuellen Tageskurs der DKM. Wechselgeld wird grundsätzlich in Schweizer Franken ausbezahlt.

2.5. Preis- und Leistungsänderung

Die DKM behalten sich ausdrücklich das Recht vor, Leistungsbeschreibungen und Preisangaben im Internet sowie in Prospekten und Preislisten bis zum Vertragsabschluss zu ändern.

3. TICKETING / ONLINE TICKET

3.1. Rückerstattungen

Störungen in der Leistungserbringung / Betriebseinstellungen

Betriebseinschränkungen bzw. -einstellungen infolge höherer Gewalt wie Wind- und Wittereinflüsse, Lawinengefahr, Streiks oder behördlichen Anordnungen, Betriebsstörungen (z.B. infolge von technischen Defekten oder Stromunterbrüchen) berechtigen weder zu Rückerstattung noch zu einer Entschädigung.

Unfall oder Krankheit

Bei Unfall oder Krankheit des Karteninhabers muss das Abonnement/Ticket mit Arzzeugnis so rasch als möglich, spätestens aber bis Ende der laufenden Saison nach dem Unfall/Krankheit, bei einer Ausgabestelle hinterlegt werden (auch durch Drittpersonen möglich). Sofern das Abonnement nicht mehr benützt werden kann, werden nach Abgabe eines Arzzeugnisses, das von einem praktizierenden Arzt der Region Davos Klosters, bzw. von einem Spital der Region Davos Klosters ausgestellt sein muss, die nicht genutzten Tage zurückerstattet.

Für die Berechnung der Rückerstattung ist das Datum des ärztlich bestätigten Unfalls/Krankheit oder der Tag nach der darauffolgenden Benützung des Abonnements relevant. Die Rückerstattung auf Mehrtageskarten wird aufgrund der gefahrenen Tage zum regulären Mehrkartentarif berechnet. Bei Familienabonnements wird zuerst die Reduktion zum Normalpreis gerechnet. Der sich daraus ergebende Rabatt wird dann ebenfalls bei der Rückvergütung berücksichtigt, wobei nur der/die Verunfallte/Kranke die Rückerstattung erhält.

Kein Rückerstattungsanspruch besteht auf: Einzelfahrten, Vormittags-, Halbtages-, Tages- und Abendkarten, Spezialabonnemente

sowie bei persönlichen Verhinderungsgründen. Rückerstattungen sind nur bis Ende der aktuellen Saison möglich. Bei Bezug der Rückerstattung erlischt das Abonnement automatisch.

Der Prozentsatz der Rückerstattungen für die Abonnemente Top-Card und ESA werden folgendermassen berechnet:

3.1.1 Jahresabonnement ESA & TopCard

- bis Ende Oktober 80 % des Kaufpreises
- bis Ende November 70 % des Kaufpreises
- bis Ende Dezember 60 % des Kaufpreises
- bis Ende Januar 45 % des Kaufpreises
- bis Ende Februar 30 % des Kaufpreises
- ab 1. März keine Rückvergütung

3.1.2 Sommerabonnement

Der Prozentsatz der Rückerstattung für das Sommerabonnement wird folgendermassen berechnet:

- bis Ende Juni 60% des Kaufpreises
- bis Ende Juli 40% des Kaufpreises
- bis Ende August 20% des Kaufpreises
- ab 1. September keine Rückvergütung

3.1.3 Snowpass

Für den Snowpass Graubünden gelten die separaten Bedingungen/Gültigkeiten der Bergbahnen Graubünden, siehe www.snowpass.ch.

3.2. Ticketverlust- / Ersatz

Gestohlene oder verlorene Abonnemente werden nur aufgrund der Originalquittung mit Sperrnummer für das Restguthaben ersetzt. Gleichzeitig wird das verlorene Ticket gegen unbefugte Benützung gesperrt. Die Bearbeitungsgebühr beträgt CHF 20.-- inkl. Gebühr für die neue KeyCard. KeyTickets werden nicht ersetzt!

Kein Ersatz besteht auf: Einzel-/Retourfahrten, Vormittags-, Halbtages-, Tages- und Abendkarten.

Rückerstattungsansprüche (Tageskarte) für vergessene Abonnemente werden nur bis Ende der aktuellen Saison ausbezahlt.

3.3. Ticketmissbrauch

Das Kassen-, Bahn- oder beauftragte Kontrollpersonal ist jederzeit berechtigt, Fahrausweiskontrollen durchzuführen. Der Kunde hat sich mit einem amtlich gültigen Ausweis (ID, Pass, Fahrausweis) auszuweisen. Jede missbräuchliche Benützung von Fahrausweisen, insbesondere die Übertragung von Sportpässen oder die Änderung der darin enthaltenen Angaben, hat den sofortigen Entzug ohne Entschädigung zur Folge. Nebst der tarifmässigen Taxe des unberechtigt auf sich getragenen oder ungültigen Fahrausweises wird, gestützt auf Art. 16 des eidg. Transportgesetzes vom 4. Oktober 1985, ein Zuschlag von CHF 250.-- erhoben. Die DKM behält sich überdies eine strafrechtliche Verfolgung vor. Der Fahrausweisinhaber ist dafür verantwortlich, dass kein Missbrauch Dritter ermöglicht wird. Die DKM behält sich vor, Fotokontrollen beim Ersteintritt zu machen und bei Missbrauch Bussen auszusprechen.

3.4. Stornogebühren Hotel Online Shop

Falls Buchungen im Hotel Online Shop storniert werden, mit oder ohne Begründung, fallen pro Storno Gebühren von CHF 5.- an, sofern die Stornierungen mehr als 1% der gesamten Buchungen betragen.

3.5. Rückerstattungsanteil Vormittagskarte

Den Rückerstattungsanteil der Vormittagskarte kann maximal bis 13.00 h am Gültigkeitstag bei den Verkaufsschaltern an den Talstationen geltend gemacht werden. Die Vormittagskarte ist bei der Rückerstattung als Ticket vorzulegen. Quittungen und Kreditkartenbelege werden nicht als Ticket akzeptiert. Pro Person kann maximal eine Vormittagskarte pro Tag rückerstattet werden.

4. ANLAGEN, PISTEN UND BIKESTRECKEN

4.1. Varianten fahren / Wildruhe- und Waldschutzzonen

Für Varianten-, Ski- und Snowboardfahrer bestehen abseits der markierten und kontrollierten Pisten erhöhte Gefahren. Wer Spuren in gefährlichen, steilen Hängen hinterlässt, verleitet andere, unerfahrene Fahrer zum Nachahmen, was bei geänderten Witterungs- und Schneeverhältnissen zu Lawinen führen kann. Die Pisten der DKM sind im freien Gelände angelegt. Kleine Waldparzellen werden umfahren, denn es sind geschützte Wald- und Wildschutzzonen. Bäume und Sträucher sollen nicht beschädigt und das Wild nicht beunruhigt oder aus seinen Einständen vertrieben werden. Die Wald- und Wildschutzzonen sind entsprechend markiert und publiziert (www.wildruhe.gr.ch). Bitte beachten Sie unsere Hinweistafeln.

4.2. Rücksichtsloses Verhalten / Fehlverhalten des Ticketkäufers

Bei rücksichtslosem Verhalten, Verstoss gegen die vorliegenden Bestimmungen oder Missachtung der Anordnungen des Bahn-, Kassen- oder Kontrollpersonals, insbesondere bei Nichtbeachtung der FIS-Regeln, Missachtung von Signalen, Weisungen und Absperrungen sowie beim Befahren von gesperrten Pisten, lawinengefährdeten Hängen oder Wildruhe- und Waldschutzzonen, kann die DKM dem Ticketinhaber den Fahrausweis entziehen. Ausserhalb der offiziellen Betriebszeiten sind die Abfahrten geschlossen und das Fahren auf der Piste verboten.

Wer infolge Trunkenheit oder Drogenmissbrauch die Sicherheit und Ordnung im Wintersportgebiet gefährdet, kann von der Benützung der Bahnanlagen und Wintersportpisten vorübergehend oder für immer ausgeschlossen werden. Es erfolgt keine Rückerstattung des Ticketpreises.

Wer Anlagen und Einrichtungen der DKM beschädigt oder verunreinigt, hat die Instandstellungs- und Reinigungskosten zu bezahlen. Im Falle vorsätzlicher Beschädigung/Verunreinigung bleibt eine Strafanzeige vorbehalten.

Schneesportler, welche durch rücksichtslose und unbeherrschte Fahrweise eine oder mehrere andere Personen erheblich gefährden, können bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft wegen Störung des öffentlichen Verkehrs im Sinne von Art. 237 des Schweizerischen Strafgesetzbuches angezeigt werden. Rücksichtslos ist es unter anderem, wenn Variantenfahrer oder Freerider in Missachtung von Lawinenwarntafeln und Lawinenwarbleuchten sowie Absperrungen lawinengefährdete Hänge befahren und dadurch das Leben oder die Gesundheit von Personen erheblich gefährden, welche sich auf Pisten, Abfahrtsrouten oder Schneesportwegen aufhalten.

Im Gegensatz zur kriminalrechtlichen Sanktion der Strafe kann die zivilrechtliche Sanktion des Schadenersatzes bereits durch das Auslösen der Schneemassen eintreten. Dies ist dann der Fall, wenn der Verkehrssicherungspflichtige beziehungsweise der beauftragte Pisten- und Rettungsdienst nach dem Niedergang der Schneemassen eine Suchaktion nach allfälligen Verschütteten eingeleitet hat, die sich später als unnötig erweist. Variantenfahrer und Freerider, die in

Missachtung der Warnsignale lawinengefährdete Hänge befahren und Lawinen auslösen, verletzen eine vertragliche Nebenpflicht und haften der Bergbahnunternehmung für den dadurch verursachten Schaden.

4.3. Biketransport / Freeride

Biketransport

Durch den Kauf einer Bike-Transportkarte sowie bei Topcard Kunden wird automatisch der MTB-Ehren-Codex (4.7.) akzeptiert. Weiter bestätigt der Käufer, dass er die Haftung für die durch ihn entstehenden Schäden selber tragen wird.

Freeride

Freeride kann gefährlich sein. Die Benützung der Freeride-Pisten erfolgt auf eigenes Risiko. Die Betreiber der Anlage, Landeigentümer und Bewirtschafter lehnen jede Haftung ab.

Die Ausrüstung ist top

Helm, Handschuhe und Glocke sind zwingend vorgeschrieben. Wir empfehlen nachdrücklich Vollvisierhelm und Protektoren. Das Bike soll in einem einwandfreien funktionstüchtigen Zustand sein.

Beschilderung

Jeder Biker / Freerider befolgt die Signale und die Anweisungen des Bahnpersonals. Fahrzeuge und Wanderer haben Vorrang bei den verschiedenen Kreuzungen mit Forststrassen und Wanderwegen.

Geschwindigkeit

Die Geschwindigkeit soll dem eigenen Können und dem Schwierigkeitsgrad der Piste angepasst sein. Jeder Biker / Freerider muss auf Sicht fahren und ein Anhalten jederzeit möglich sein. Bei Stürzen sofort die Fahrspur räumen.

Regeln befolgen

Auch auf der Freeride-Piste gelten die allgemeinen Mountainbike-regeln und Verkehrsvorschriften. Die Nichtbeachtung der Regeln kann einen Ausschluss der Bahnanlagen zur Folge haben.

4.4. Pistenmarkierungen

Parsenn, Jakobshorn, Rinerhorn, Madrisa

Bereich	Markierung
Gesamtes Gebiet	Seitenrand Markierung

Pischa

Bereich
Gesamtes Gebiet keine Markierung, nur Freeride!

4.5. FIS Regeln

Es gelten die 10 Verhaltensregeln der FIS für alle Schneesportgäste (www.fis-ski.com):

1. Rücksichtnahme auf die anderen Skifahrer und Snowboarder

Jeder Skifahrer und Snowboarder muss sich so verhalten, dass er keinen anderen gefährdet oder schädigt.

2. Beherrschung der Geschwindigkeit und der Fahrweise

Jeder Skifahrer und Snowboarder muss auf Sicht fahren. Er muss seine Geschwindigkeit und seine Fahrweise seinem Können und den Gelände-, Schnee- und Witterungsverhältnissen sowie der Verkehrsdichte anpassen.

3. Wahl der Fahrspur

Der von hinten kommende Skifahrer und Snowboarder muss seine Fahrspur so wählen, dass er vor ihm fahrende Skifahrer und Snowboarder nicht gefährdet.

4. Überholen

Überholt werden darf von oben oder unten, von rechts oder von links, aber immer nur mit einem Abstand, der dem überholten Skifahrer oder Snowboarder für alle seine Bewegungen genügend Raum lässt.

5. Einfahren, Anfahren und hangaufwärts Fahren

Jeder Skifahrer und Snowboarder, der in eine Abfahrt oder nach einem Halt anfährt, muss sich nach oben und unten vergewissern, dass er dies ohne Gefahr für sich und andere tun kann.

6. Anhalten

Jeder Skifahrer und Snowboarder muss es vermeiden, sich ohne Not an engen oder unübersichtlichen Stellen einer Abfahrt aufzuhalten. Ein gestürzter Skifahrer oder Snowboarder muss eine solche Stelle so schnell wie möglich freimachen.

7. Aufstieg und Abstieg

Ein Skifahrer oder Snowboarder, der aufsteigt oder zu Fuss absteigt, muss den Rand der Abfahrt benutzen.

8. Beachten der Zeichen

Jeder Skifahrer und Snowboarder muss die Markierung und die Signalisation beachten.

9. Hilfeleistung

Bei Unfällen ist jeder Skifahrer und Snowboarder zur Hilfeleistung verpflichtet.

10. Ausweispflicht

Jeder Skifahrer und Snowboarder, ob Zeuge oder Beteiligter, ob verantwortlich oder nicht, muss im Falle eines Unfalles seine Personalien angeben.

4.6. MTB-Ehren-Codex

Die 10 Verhaltensregeln für alle Biker:

1. Immer Handschuhe und einen Helm tragen.
2. Biker / Freerider fahren mit einem technisch einwandfreien Bike. Eine regelmässige Überprüfung des Materials ist unerlässlich.
3. Die eigenen Fähigkeiten sowie die Fitness niemals überschätzen.
4. Es gilt die Strassenverkehrsordnung.
5. Auf Pflanzen und Tiere wird Rücksicht genommen, nur bestehende Strassen und Wege benutzen. Wege nie Querfeldein befahren.
6. Biker hinterlassen keinen Abfall in der Natur.
7. Biker nehmen Rücksicht auf Wanderer und Fussgänger.
8. Tollkühne Abfahrten sind zu unterlassen. Kommen Wanderer entgegen, wird die Geschwindigkeit auf ein angemessenes Tempo reduziert.
9. Gatter und Weidezäune stets wieder schliessen.

10. Anweisungen und Beschilderungen von Polizei, Militär und Forstpersonal sind zu befolgen.

- Ausübung von Risikosportarten wie Freeriding, Downhill Biking, Gleitschirmfliegen usw.
- ungenügender Pistenpräparierung

5. UNFALL IM WINTERSPORTGEBIET

Erleidet ein Ticketkäufer einen Unfall im Wintersportgebiet, kann der Rettungsdienst der DKM in Anspruch genommen werden. Diese Rettungskosten werden von der DKM nach Aufwand direkt in Rechnung gestellt oder werden in der Spital-/Arztrechnung integriert. Zusätzlich können Kosten Dritter, wie z.B. Krankenwagen-Transportkosten, Flugrettungskosten usw. entstehen. Es ist Sache des Patienten, allfällige Rückerstattungsansprüche gegenüber seiner Versicherung geltend zu machen.

5.1. Unfall auf Freeride-Piste

Erleidet ein Biker auf der Freeride-Piste von Gotschnaboden – Klosters einen Unfall, kann der Rettungsdienst der Davos Klosters Bergbahnen AG während den Betriebszeiten in Anspruch genommen werden. Diese Rettungskosten werden von der Davos Klosters Bergbahnen AG nach Aufwand direkt in Rechnung gestellt oder werden in der Spital-/Arztrechnung integriert. Zusätzlich können Kosten Dritter, wie z.B. Krankenwagen-Transportkosten, Flugrettungskosten usw. entstehen. Es ist Sache des Patienten, allfällige Rückerstattungsansprüche gegenüber seiner Versicherung geltend zu machen.

6. MIETGEGENSTÄNDE

Die Vermietung von Sport- und anderen Gerätschaften wird mittels individualisierter Mietverträge und der darin enthaltenen Bestimmungen geregelt. Die AGB sind dabei immer integrierender Bestandteil solcher mit der DKM abgeschlossenen Mietverträge. Der Mieter haftet für grobfahrlässige Beschädigungen der Mietsache. Bei Diebstahl ist ein offizieller Polizeirapport unerlässlich. Zurzeit bieten die DKM die Vermietung von Schlitten, Trottinett, Airboard, Ski, Skischuhe, Helm, Mini-Skidoo oder Skikasten an.

7. UNTERKÜNFTE UND VERANSTALTUNGEN

Für die Unterkunfts- und Veranstaltungsdienstleistungen der DKM gelten die separaten AGB Mountain Hotels bzw. AGB Events.

8. BEANSTANDUNGEN, HAFTUNG

Allfällige Beanstandungen der Ticketkäufer, welche die Leistungserbringungen der DKM betreffen, sind unverzüglich an die DKM zu richten. Unterbleibt eine sofortige Meldung, gehen dem Ticketkäufer allfällige Ansprüche gegenüber der DKM verloren.

Die DKM haften für Personen- und Sachschäden, welche durch sie bzw. ihr Personal verursacht werden, nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Subsidiär gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Eine Haftung der DKM für Sach- und Personenschäden ist namentlich ausgeschlossen, bei Unfällen infolge Nichtbeachtens von Hinweisen, d.h.

- Missachtung von Markierungen und Hinweistafeln, Verlassen der gesicherten und kontrollierten Pisten
- Missachtung von Weisungen und Warnungen des Bahnpersonals oder des Pisten- und Rettungsdienstes
- Missachtung der Warnungen vor Lawinengefahren
- fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens auf Anlagen und Skipisten

Im Übrigen stützt sich die Haftung der DKM im Wesentlichen auf die Richtlinien der Verkehrssicherungspflicht für Schneesportabfahrten. Es besteht keine Haftung für Unfälle ausserhalb der gesicherten und markierten Wintersportpisten, ausser es kann den DKM eine grobfahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vorgeworfen werden, sodann ist jede Haftung für Unfälle auf Wander- und Schlittelwegen ausgeschlossen.

Für Personen- und Sachschäden, welche die Folge der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages sind, haften die DKM im Rahmen dieser AGB sowie der massgebenden nationalen Gesetze. Jede Haftung für Diebstähle im Wintersportgebiet oder für Sachbeschädigungen durch Dritte ist ausgeschlossen.

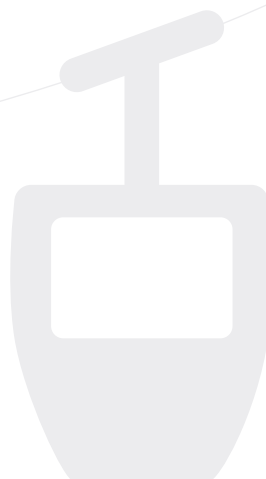
9. VERSICHERUNG

Die DKM empfehlen allen Ticketkäufern für einen ergänzenden Versicherungsschutz zu sorgen, wie z.B. Annullierungskostenversicherung, Reiseunfall- und Reisekrankenversicherung, Extra-Rückreisekosten-Versicherung usw.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Mitteilungen per E-Mail gelten als schriftlich erfolgt. Für alle unter diesen AGB mit den DKM abgeschlossenen Verträge ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus solchen Verträgen ist Davos.

Davos, Februar 2018



Handwriting practice lines consisting of 20 horizontal dotted lines.



Handwriting practice lines consisting of 20 horizontal dotted lines.



Handwriting practice lines consisting of 20 horizontal dotted lines.

